

Förderverein Technische Denkmale in Sachsen-Anhalt e.V.

Geschäftsstelle:

Paracelsusstraße 11
39118 Magdeburg
Tel.: (0391) 621 90 90
Fax: (0391) 621 90 91
E-Mail: Foerderverein@TechnischeDenkmale.de
Internet: www.TechnischeDenkmale.de

Vereinsatzung

§ 1

Name, Sitz, Vereinsjahr

1. Der Verein führt den Namen: „**Förderverein Technische Denkmale in Sachsen-Anhalt.**“ (Technischer Denkmalverein). Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name
„**Förderverein Technische Denkmale in Sachsen-Anhalt e.V.**“
2. Der Verein hat seinen Sitz in der Landeshauptstadt Magdeburg.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

1. Der Vereinszweck ist:
 - die Förderung des Erhaltes oder der Nutzung technischer Denkmale in technischer, kultureller, wissenschaftlicher und finanzieller Hinsicht;
 - die Verbindung und deren Pflege mit technisch wissenschaftlichen, künstlerischen und kulturellen Vereinigungen und Institutionen im In- und Ausland;
 - die Beratung öffentlicher und privater Denkmaleigentümer zur Denkmalerhaltung;
 - die Förderung von Öffentlichkeitsarbeit zu technischen Denkmalen;

Im Übrigen kann sich der Verein aller Dinge annehmen, die dem Vereinszweck zu dienen geeignet sind. Schwerpunkte sind Denkmale mit Alleinstellungsmerkmalen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- die Durchführung wissenschaftlicher, technischer und kultureller Veranstaltungen, Exkursionen und Studienreisen;
 - die Herausgabe von Veröffentlichungen;
 - die Zusammenarbeit mit öffentlichen Stellen und privaten Institutionen, Firmen und Einzelpersonen;
 - die Beschaffung von Mitteln und Beiträgen;
 - die Förderung der Weiternutzung technischer Denkmale.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 5. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral und bekennt sich zum Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland.
 6. Etwaige Gewinne und alle sonstigen Mittel des Vereins dürfen nur für die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied kann werden:
jeder, der die bürgerlichen Ehrenrechte besitzt und den Vereinszweck fördern will.
2. Fördermitglieder können werden:
Personen, Vereinigungen, Institute, Akademien, Unternehmungen, Verbände usw., die die Aufgaben des Vereins durch Mitarbeit auf bestimmten Gebieten oder durch laufende oder einmalige Geldzuwendungen, Sachspenden, Vergünstigungen usw. fördern wollen.
3. Ehrenmitglieder können aufgrund ihrer besonderen Verdienste vom Vorstand ernannt werden. Ihre Beitragspflicht erlischt.
4. Vereinsmitglieder sind gehalten, Vereinsziele in der Öffentlichkeit zu vertreten, insbesondere auch - in Abstimmung mit dem Vorstand - durch Aktivitäten, die geeignet sind, Förderbeiträge zu erwirtschaften.
5. Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein besonderer Aufnahmeantrag an den Vorstand zu stellen. Er entscheidet über die Aufnahme. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
6. Alle Mitglieder haben gleiches Stimmrecht bei allen Versammlungen. Sie haben das Recht zur Teilnahme an den Veranstaltungen des Vereins, soweit nicht diese Satzung oder satzungsgemäß ergangene besondere Anordnungen Einschränkungen zulassen.
7. Alle Mitglieder sind verpflichtet, einen Jahresbeitrag zu zahlen, dessen Höhe vom Vorstand mit Zustimmung der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Jedes Mitglied ist verpflichtet sich entsprechend den vom Vorstand erlassenen Anordnungen zu verhalten und vereinsschädigende Handlungen zu unterlassen.

§ 4

Jahresbeitrag

Die Höhe des Jahresbeitrags wird von der Mitgliederversammlung für das laufende Jahr festgesetzt. Erfolgt keine Neufestsetzung, so bleibt es bei den bisherigen Sätzen. Der Jahresbeitrag ist bis zum 31. 3. des Jahres zu entrichten. Er wird grundsätzlich durch Einzugsermächtigung erhoben. Gegen säumige Zahler kann der Vorstand den Ausschluss einleiten.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- mit dem Tode;
- durch Austritt, der nur nach ¼ - jähriger Kündigungsfrist zum Jahresabschluss durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erfolgen kann. Härtefälle sind vom Vorstand entgegenkommend zu behandeln;
- durch Ausschluss, der erfolgen kann
 - bei vorsätzlichem Verstoß gegen das Ansehen oder die Ziele des Vereins
 - oder
 - bei rückständigen Beiträgen nach mindestens einmaliger Abmahnung;
- Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Hiergegen ist die Anrufung der nächsten Mitgliederversammlung zulässig, die dann endgültig entscheidet.

§ 6

Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung.

§ 7

Vereinsvorstand

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gemäß der Geschäftsordnung gewählt.
2. Der Vorstand besteht aus fünf geschäftsführenden Mitgliedern:
 - 1. Vorsitzender (Präsident)
 - 2. Vorsitzender
 - Schriftwart
 - Schatzmeister
 - Pressewartund bis zu sechs Beisitzern.
3. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Der Vorstand bestimmt ein Mitglied zur Leitung der Geschäftsstelle.
4. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit bei Anwesenheit von mindestens drei geschäftsführenden Mitgliedern, worunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende sein müssen. Der Vorstand regelt seine Geschäfte durch eine Geschäftsordnung, die auch eine Regelung über die Arbeiten in Unter- oder Nebengliederungen (z.B. Fachbeirat) zu enthalten hat.
5. Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt, beginnend mit dem Tag der Wahl und endend mit der Neuwahl.

§ 8

Zuständigkeiten des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
- Aufstellung des Vereinshaushaltes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts;
- Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern;

In allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung soll der Vorstand eine Beschlussfassung der Mitgliederversammlung herbeiführen.

§ 9

Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Halbjahr, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Die Zustellung der Einladung ist nicht auf ein bestimmtes Medium festgelegt.
2. Eine satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig.
3. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Vorstand hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben.
4. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.
5. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung verlangt.

§ 10

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfall der 2. Vorsitzende, führt in der Mitgliederversammlung den Vorsitz. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen und von dem Vorsitzenden oder dem 2. Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.
2. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Satzungsändernde Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder. Die Mitglieder können sich durch ein von ihnen schriftlich bevollmächtigtes Mitglied vertreten lassen, jedoch kann jedes Mitglied nur eine Vertretungsvollmacht übernehmen.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt über alle wichtigen Angelegenheiten, insbesondere über:
 - die Wahl des Vorstandes,
 - die Wahl der Revisoren,
 - die Genehmigung der Jahresrechnung,
 - die Entlastung des Vorstandes,
 - die Beitragsordnung,
 - die Aufnahme von Darlehen,
 - Satzungsänderungen,
 - die Auflösung des Vereins.

§ 11

Fachbeirat

1. Zur fachlichen Unterstützung des Vereins in technisch-wissenschaftlicher, kultureller und organisatorischer Hinsicht, sowie zur Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit hat der Verein einen Fachbeirat.
2. Mitglieder können Personen werden, die auf den genannten Gebieten besondere Kenntnisse besitzen und bereit sind, diese an den Verein zur weiteren Verwendung weiterzugeben. Sie müssen nicht gleichzeitig Vereinsmitglieder sein.
3. Die Fachbeiratsmitglieder werden vom Vorstand bestellt und abberufen. Die Mitarbeit erfolgt ausschließlich ehrenamtlich.

§ 12

Auflösung des Vereins

Im Fall der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an eine technische oder wissenschaftliche Vereinigung oder Institution mit näherungsweise entsprechenden Zielen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Zuwendungen an Mitglieder des Vereins sind ausgeschlossen.

Die Satzung ist beschlossen auf der Gründungsversammlung am 24. April 2006.